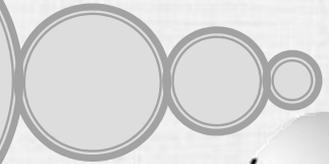


Betriebsratstätigkeit bei Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit



- **Schwangerschaft, Elternzeit und Beschäftigungsverbote wegen Schwangerschaft führen nicht zu einem ausscheiden aus dem Betriebsrat (§24 BetrVG),**
- **gleiches gilt für die Wählbarkeit eines Betriebsrates**

(vgl. auch BAG, Beschluss vom 25.05.2005, Az.: 7 ABR 45/04)



Verhinderung (Ladung von Ersatzmitgliedern)

- **Elternzeit** BAG, Beschluss vom 25.05.2005, Az.: 7 ABR 45/04
 - **Teilnahme möglich, mit Fahrtkostenerstattung**



Verhinderung (Ladung von Ersatzmitgliedern)

- **Mutterschutz/ Beschäftigungsverbot**

- **Beschäftigungsverbot (auch BR-Arbeit acht Wochen nach der Entbindung)**
- **Bei Beschäftigungsverboten gem. MuschG bzw. ärztlich verordnetem Beschäftigungsverbot darf der BRV eine Verhinderung voraussetzen, soweit die Betriebsrätin während des Beschäftigungsverbotes die Amtstätigkeit fortsetzen möchte, muss sie dies dem BRV anzeigen.**



Betriebsverfassungsgesetz

§ 24 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Betriebsratsamtes,
3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
4. Verlust der Wählbarkeit,
5. Ausschluss aus dem Betriebsrat oder Auflösung des Betriebsrats aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
6. gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Nichtwählbarkeit nach Ablauf der in § 19 Abs. 2 bezeichneten Frist, es sei denn, der Mangel liegt nicht mehr vor

